

Der Vorschlag der Union für eine Aktivrente enthält u. a. folgende Eckpunkte:

1. In § 3 EStG wird ein neuer Freibetrag für Einnahmen i. H. v. bis zu 2.000 Euro / Monat eingeführt. Diesen können Steuerpflichtige, die das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht haben, für Einnahmen aus Tätigkeiten im Dienst (unselbständige Arbeit) oder Auftrag (selbständige bzw. unternehmerische Tätigkeit) eines anderen in Anspruch nehmen.
2. Der neue Freibetrag soll zusätzlich zum Grundfreibetrag gelten.
3. Voraussetzungen / Rahmenbedingungen:
 - i. Erreichen der gesetzlichen Regel-Altersgrenze
 - ii. Bezug einer Altersversorgung
 - iii. Auch besonders langjährig gesetzlich Versicherte sollen den Freibetrag beanspruchen können.
4. Der Freibetrag soll für alle Einkünfte aus selbständiger und nicht-selbständiger Arbeit gelten.
5. Bei Selbstständigen und Unternehmern muss eine gesetzliche Typisierung gefunden werden, wann die aktive Tätigkeit beendet ist.

Aus Sicht des HDE bedarf der Vorschlag mehrerer inhaltlicher Klarstellungen:

- A. Beziehen sich die Voraussetzungen unter 3. nur auf Arbeitnehmer? Selbständige und Unternehmer haben eine freie Wahl der Altersversorgung (z. B. weitere Beteiligung am Unternehmen verbunden mit Gewinnentnahmen) und es kann nicht pauschal vom Bezug einer Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk ausgegangen werden.
- B. Punkt 3.iii. ist grundsätzlich nachvollziehbar. Wenn besonders langjährig Versicherte den Freibetrag gar nicht beanspruchen können, wäre dies eine unzulässige Diskriminierung. Es stellt sich aber die Frage, ab wann diese Steuerpflichtigen den Freibetrag in Anspruch nehmen können:
 - i. Ab dem erstmaligen Bezug einer abschlagsfreien Altersversorgung, d. h. nach 45 Versicherungsjahren und vor Erreichen der Regelaltersgrenze?
 - ii. Ab erreichen der Regelaltersgrenze?

Aus Sicht des HDE blieb diese Frage im Fachgespräch offen. Daher herrscht im HDE die Sorge, dass mit Blick auf eine möglichst hohe Attraktivität der Aktivrente eine Gewährung des Freibetrages ab dem erstmaligen Bezug einer abschlagsfreien Altersrente beabsichtigt ist (Variante i). Wird er erst mit Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt, sind zwei Jahre ohne Freibetrag zu überbrücken.

Von der Gewährung des Freibetrags bei erstmaligem Bezug einer abschlagsfreien Altersversorgung, d. h. nach 45 Versicherungsjahren und vor Erreichen der

Regelaltersgrenze rät der HDE ausdrücklich ab. Zum einen sieht der HDE massive Fehlanreize zur Frühverrentung. Zum andern wäre eine solche Ausgestaltung mit kaum lösbarer administrativen Problemen verbunden.

Begründung:

Bei

1. Unternehmern und Selbständigen sowie
2. Erwerbstätigen mit wechselndem Status Selbständiger / Arbeitnehmer

bestehen erhebliche Nachweispflichten, die kaum zu erfüllen sind. Insbesondere Selbständige und Unternehmer können nicht schlüssig nachweisen, dass sie analog zu besonders langjährig Versicherten mindestens aktiv 45 Jahre erwerbstätig sind (im Folgenden: besonders langjährige Erwerbstätigkeit). Zum einen bewahren weder die Steuerbehörden noch die Steuerpflichtigen die notwendigen Steuerbescheide lang genug auf und zum anderen kann auch aus der Versteuerung aktiver Einkünfte nicht hinreichend sicher auf eine aktive Erwerbstätigkeit geschlussfolgert werden. Dies ist z. B. bei Vorliegen von Einkünften gem. § 15 EStG, Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Einkünften als Mitunternehmer, der Fall.

Bei Erwerbstätigen mit wechselndem Status Selbständiger / Arbeitnehmer liegen vergleichbare Nachweisprobleme vor, ob eine besonders langjährige Erwerbstätigkeit erreicht ist. Sollte der Freibetrag bei ihnen durch eine 45-jährige Erwerbstätigkeit bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden, dürfte dies zudem häufig zu dem Ergebnis führen, dass sie zwar vorzeitig berechtigt sind, den Freibetrag der Aktivrente in Anspruch zu nehmen, zu diesem Zeitpunkt aber nicht zum Bezug einer abschlagsfreien Altersrente qualifiziert sind.

Weiterhin ist innerhalb der Europäischen Union die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gem. Art. 45 AEUV zu beachten. Demnach wären für die Beurteilung, ob eine besonders langjährige Erwerbstätigkeit erreicht ist und der neue Freibetrag in § 3 EStG vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt werden kann, auch Beschäftigungszeiten – sowohl als Selbständiger / Unternehmer als auch als Arbeitnehmer – in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union heranzuziehen. Die damit verbundenen Nachweisprobleme dürften nicht handhabbar sein.

Petitum:

Der HDE empfiehlt dringend, die Gewährung des neuen Freibetrags in § 3 EStG für alle Erwerbstätigen ausschließlich und unterschiedslos an das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze zu knüpfen. Eine darüberhinausgehende Anknüpfung an den Bezug einer Altersrente würde damit obsolet, was die praktische Handhabung und Nachprüfbarkeit deutlich vereinfachen und gleichzeitig unlösbare Abgrenzungsprobleme sowie Gleichheitsfragen lösen würde.